

86. Kann der Erbe, der die Erfüllung einer vertraglichen Verbindlichkeit des Erblassers schuldhaft vereitelt hat, der auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gerichteten Klage des Gläubigers gegenüber geltend machen, daß dieser sich auf das Aufgebot der Nachlassgläubiger hin nicht gemeldet habe und daß der Erbe jedenfalls nur mit Beschränkung auf den Nachlass hafte?

BGB. §§ 1967, 1970 ff., 1978.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 22. März 1918 i. S. Wwe. Fr. (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. II. 515/17.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Durch den ersten der beiden Verträge vom 2. April 1900 haben der Kläger und der verstorbene Ehemann und Erblasser der Beklagten das Grundstück Band 4 Blatt 104 Sch. von dem Rentner B.

läßlich, und es muß deshalb als stillschweigend vereinbart gelten, daß keiner der beiden Gesellschafter durch Verfügungen über seine Grundstückshälfte, insbesondere durch deren hypothekarische Belastung, die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen Weiterverkaufs des Grundstücks und einer der Vereinbarung entsprechenden Verteilung des Erlöses beeinträchtigen oder gar zunichte machen durfte. Der Ehemann der Beklagten würde also, wenn er selbst an seiner Grundstückshälfte eine deren Wert fast erschöpfende Hypothek von 14500 M bestellt hätte, den Gesellschaftsvertrag verletzt haben. Seine Verpflichtung, vertragswidrige Verfügungen zu unterlassen, ist aber mit seinem Tode auf die Beklagte als seine Alleinerbin übergegangen, einerlei ob die Gesellschaft durch seinen Tod aufgelöst wurde, oder ob sie sich zwischen dem Kläger und der Beklagten fortsetzte (vgl. § 727 BGB., Urteil des Reichsgerichts vom 16. Mai 1906 — I. 613/05 — DZB. 1906 S. 878, RWRKomm. zu § 727 Anm. 1). Denn das den Gegenstand des Gesellschaftsvertrags bildende Grundstücksgeschäft mußte in dem einen wie in dem anderen Falle auf die vertraglich festgesetzte Weise zu Ende geführt werden. Die Beklagte hat daher vertragswidrig gehandelt, indem sie die von ihrem Ehemann auf sie vererbte Grundstückshälfte mit der Hypothek von 14500 M für Frau Sch. belastete, und sie hat das nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht nur in Kenntnis der ihr als Erbin gegenüber dem Kläger obliegenden Vertragspflicht, sondern auch in dem Bewußtsein und sogar mit der Absicht getan, den Anspruch des Klägers auf Befriedigung wegen seiner Auslagen nebst Zinsen und wegen seines Überschußanteils aus dem Erlöse des ganzen Grundstücks hinsichtlich des auf ihre Grundstückshälfte entfallenden Teiles des Erlöses zu vereiteln. Diese Feststellung ist rechtlich bedenkenfrei und wird auch von der Revision nicht besonders beanstandet. Ist sie aber richtig, so hat sich die Beklagte durch ihr schuldhaft vertragswidriges Verhalten für ihre Person schadensersatzpflichtig gemacht, und zwar haftet sie aus dem Vertrage dem Kläger unmittelbar und ohne jede Beschränkung auf den Nachlaß ihres Ehemanns. Die Rechtslage ist nicht etwa die, daß der Kläger an Stelle seines vertraglichen Erfüllungsanspruchs lediglich einen vertraglichen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung als Nachlaßgläubiger erlangt hätte und die Beklagte aus ihrem Verschulden nur nach Maßgabe des § 1978 Abs. 2 BGB. dem Nachlasse gegen-

über Schadenersatzpflichtig wäre. Demgemäß war der Kläger, da er hinsichtlich des ihm gegen die Beklagte persönlich erwachsenen vertraglichen Schadenersatzanspruchs nicht zu den Nachlassgläubigern im Sinne des § 1970 BGB. gehört, nicht verpflichtet, diesen — vor Erlaß des Ausschlußurteils entstandenen — Anspruch im Aufgebotsverfahren anzumelden, und die Beklagte kann dem von ihr persönlich zu erfüllenden Ansprüche gegenüber auch nicht geltend machen, daß sie für die Nachlassverbindlichkeiten nur beschränkt hafte (§ 780 BGB.). Es darf deshalb ganz dahingestellt bleiben, ob die Beklagte außerdem auf Grund des § 823 oder des § 826 BGB. schadenersatzpflichtig geworden ist. Immerhin mag hervorgehoben werden, daß sich die Anwendbarkeit des § 823 mit der, wie gezeigt, irrigen Annahme eines fiduziarischen Eigentums nicht rechtfertigen und daß der Irrtum des Berufungsgerichts über die Natur des Treuhandverhältnisses auch die Feststellung der Voraussetzungen des § 826 bedenklich erscheinen läßt.

Die von der Revision gegen die Höhe des Schadenersatzanspruchs erhobenen Angriffe sind hinfällig. Im Hinblick auf die §§ 16, 51 R.D. (vgl. §§ 756, 1010 Abs. 2 BGB.) kann die Annahme, daß der Kläger bei dem Verlaufe des ganzen Grundstücks aus dem Erlöse 27961,49 M an Auslagen, Zinsen und Überschufanteil erhalten hätte und daß er daher infolge der von der Beklagten verschuldeten Unmöglichkeit des Mitverkaufs ihrer Grundstücks Hälfte um den Unterschied zwischen den 27961,49 M und dem auf 15000 M zu veranschlagenden Werte seiner eigenen, ihm verbleibenden Grundstücks Hälfte, d. i. um 12961,49 M geschädigt sei, rechtlich nicht beanstandet werden. Gegen die Berechnung der 27961,49 M hat die Beklagte nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils in der Berufungsinstanz nur noch geltend gemacht, daß die darin enthaltenen Zinsen für die Zeit bis zum 31. März 1908 verzährt seien. Das Berufungsgericht hat jedoch mit Recht angenommen, daß nach dem Vertrage sämtliche Zinsen erst bei der Ausschüttung des Erlöses fällig sein sollten, und es hat zutreffend ausgeführt, daß die Zinsen jetzt nur noch als Teil des dem Kläger erwachsenen Gesamtschadens in Betracht kommen.“ . . .